

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula"**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“ vom 03.07.1996 (ThürStAnz Nr. 29/1996 S. 1425),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 25 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 21 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 2 Abs. 4 Satz 4, § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das in der Gemarkung Nägelstedt der Stadt Bad Langensalza und der Gemarkung Großvargula der Gemeinde Großvargula im Unstrut-Hainich-Kreis und in der Gemarkung Gräfontonna der Gemeinde Tonna im Landkreis Gotha liegende Unstruttal mit seinen nördlich und südlich angrenzenden Hängen, unter Ausschluss der Landstraße L 2128, wird unter der Bezeichnung "Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 192,6 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 07 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigten Kopien dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden des Unstrut-Hainich-Kreises und des Landkreises Gotha aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Innerhalb einer sonst intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft ist der abgegrenzte Bereich durch den Wechsel unterschiedlicher Lebensräume wie Auwaldrelikte, Frisch- und Feuchtwiesen, Quellbereiche, Trocken- und Halbtrockenrasen, aufgegebene Steinbrüche und Laubmischwälder charakterisiert. Das Gebiet ist geprägt durch Biotope in unterschiedlichen Sukzessionsstadien mit wertvollen Übergangszonen. Es dient einer Vielzahl bedrohter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vögeln und Insekten, als Lebensraum.

Der Fluss hat als natürlicher Wander- und Ausbreitungsweg von Tieren und Pflanzen zentrale Bedeutung für das Gebiet. Gefährdete Pflanzengesellschaften und Insekten sowie zahlreiche Vogelarten siedeln hier. Tümpel, Quellen und Quellfluren sind Habitate für gefährdete Amphibien, Libellen und Wasserkäfer.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume),

- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe,
- Waldmeister-Buchenwald,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- magere Flachland-Mähwiesen sowie

2. folgende Arten:

- Schmale Windelschnecke,
- Kammolch.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Unstrut als naturnahen Flussabschnitt mit seinen angrenzenden Auwiesen zu bewahren, die natürliche Dynamik des Flusslaufes zu ermöglichen und die Entwicklung von Auwald zu fördern,
2. die artenreichen Brachflächen, Halbtrocken- und Trockenrasen als Lebensraum für gefährdete Pflanzen, insbesondere Frühblüher und Orchideen, und Pflanzengesellschaften sowie für Vögel, Eidechsen, Heuschrecken, Wildbienen, Schmetterlinge und Käfer zu sichern und zu pflegen,
3. die Streuobst- und Kopfweidenbestände als Habitat für viele Insekten, insbesondere gefährdete totholzbewohnende Käfer, zu bewahren, zu sichern und zu entwickeln,
4. den bachbegleitenden Erlen-Eschenwald wegen seiner Strukturvielfalt und seiner Bedeutung für Vögel und Insekten zu erhalten und weiterzuentwickeln,
5. die Waldbereiche als Brut- und Nahrungsplatz für Eulen, Spechte und Greifvögel zu sichern,
6. den Anteil an standortfremden Nadelhölzern zu reduzieren und die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften mit standortgemäßer Baumartenzusammensetzung zu fördern,
7. landeskundlich wertvolle Brach- und Magerflächen sowie Hecken, die durch historische Bewirtschaftungsformen entstanden sind, als landschaftsprägende Elemente zu erhalten,
8. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln,
9. nachteilige Entwicklungen und unnötige Beunruhigungen zu verhindern und fernzuhalten,
10. die Landschaft des Gebietes wegen ihrer Seltenheit, ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit im Landschaftsraum Thüringer Becken zu schützen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBL. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wiesen und Weiden umzubrecken, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. Trocken-, Halbtrockenrasen und Brachflächen umzubrecken,
14. zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlamm auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
16. Schafe außerhalb von Ackerflächen zu pferchen,
17. Ufergehölze, Streuobstbestände, Gebüsche und Hecken zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
18. Wildfütterungen anzulegen oder Wildäcker außerhalb von Ackerflächen anzulegen,
19. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
20. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen,
21. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,

22. Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
24. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu reiten, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
4. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13, 15 und 16,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 bis 21,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischhege im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde sowie die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei und der Fischereiaufsicht; es gelten jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 17 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 1; es gilt ferner, dass Uferbereiche, die als Brut- und Wohnstätte gefährdeter Vögel dienen, nicht betreten werden dürfen, soweit sie durch die *untere* Naturschutzbehörde ausgewiesen oder gekennzeichnet werden,

5. die kleingärtnerische Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortschaften hinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörden erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die unteren Naturschutzbehörden erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben, Gewässern und geodätischen Festpunkten sowie dem Radweg zwischen Nägelstedt und Großvargula im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die Durchführung von Notbergungen und Rettungsgrabungen zur Sicherung von archäologischen Bodenfunden und geschützten Bodendenkmälern, wenn diese von einer Gefahr bedroht sind, die zu ihrer Zerstörung, Beseitigung oder wesentlichen Beeinträchtigung führen kann und ein sofortiges Handeln geboten ist im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

